

2018-0177

012.006 Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates; Genehmigung der Entschädigung für die Amtsperiode 2026/2029

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Die Reorganisation der Verwaltung hat Auswirkungen auf die Aufgaben des Gemeindeammanns, Vizeammanns und der Gemeinderatsmitglieder. Künftig werden sich die Exekutivmitglieder auf die politischen und strategischen Aufgaben fokussieren können.

Die Besoldung der Gemeinderatsmitglieder für die Amtsperiode 2026/2029 soll wie folgt festgelegt werden:

Gemeindeammann	Pensum 80 %	Fr. 144'000
Vizeammann	Pensum 30 %	Fr. 54'000
Gemeinderatsmitglieder	Pensum 25 %	Fr. 45'000

Sämtliche Entschädigungen basieren auf einer Höhe von Fr. 180'000 für ein 100 %-Pensum.

Der Gemeinderat schlägt damit eine neue Regelung vor, bei der die Entschädigung des Gemeindeammanns niedriger ist als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

Durch den Verzicht auf ein Vollamt des Gemeindeammanns ergeben sich Anpassungen im Reglement, die eine Gleichbehandlung mit den anderen Gemeinderatsmitgliedern zur Folge haben.

Mit den vorgeschlagenen Entschädigungshöhen ist das Ziel, die Reorganisation mittelfristig kostenneutral zu gestalten, erreichbar.

1. Ausgangslage Entschädigung Gemeindeammann, Vizeammann und übrige Mitglieder des Gemeinderates

Das vorliegende Reglement stammt vom 12. März 2009. Das Reglement wurde an der Einwohnerratssitzung vom 20. Mai 2021 angepasst und die Besoldungen ab 1. Januar 2022 wurden durch das Parlament auf Fr. 230'000.00 (Fr. 235'000.00) für den Gemeindeammann, Fr. 55'000.00 (Fr. 57'000.00) für den Vizeammann und Fr. 47'000.00 (Fr. 48'000.00) die Gemeinderäte festgesetzt. Gleichzeitig wurde die jährliche, automatische Anpassung der generellen Lohnerhöhung abgeschafft.

Die Entschädigungen für die Ausübung von zusätzlichen politischen Ämtern stehen lediglich bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.00 dem Gemeindeammann zu, der Fr. 25'000.00 übersteigende Anteil dieser Entschädigungen ist der Gemeinde abzuliefern. Die Übernahme eines eidgenössischen Parlamentsmandats soll mit dem Mandat als Gemeindeammann nach wie vor nicht vereinbar sein.

2. Empfehlungen der Gemeindeammännervereinigung des Kantons Aargau

Die Gemeindeammännervereinigung hat am 1. September 2016 Empfehlungen für die Entschädigung von Mitgliedern von Aargauer Gemeinderäten herausgegeben. Darin stellt sie fest, dass im interkantonalen Vergleich die Aargauer Gemeinden für einen verhältnismässig grossen Anteil aller öffentlichen Aufgaben verantwortlich sind. Aus diesem Grund ist es durchaus gerechtfertigt, dass für die Empfehlungen für die Gemeinderatsentschädigungen interkantonale Richtgrössen herangezogen werden. Der Gemeindeammann hat in der Regel zusätzliche Führungsaufgaben wahrzunehmen, was einen Zuschlag rechtfertigt.

Die Empfehlungen sind abgestuft nach verschiedenen Gemeindegrössen. Bei Gemeinden mit mehr als 7'000 Einwohnerinnen und Einwohnern würde die Jahreslohnbasis für den Gemeindeammann Fr. 220'000.00 und für den Vizeammann und die übrigen Gemeinderatsmitglieder Fr. 176'000.00 betragen.

Eine weitere Abstufung für grössere Gemeinden wird nicht vorgenommen.

3. Einführung Geschäftsleitungsmodell – Verwaltungsreform

Der Gemeinderat hat aufgrund einer umfassenden Analyse entschieden, das Führungsmodell der Gemeindeverwaltung anzupassen. Der Einwohnerrat wurde an der Sitzung vom 16. Mai 2024 mit einem Zwischenbericht darüber informiert ([2023-0166](#)).

Per 1. Juli 2025 wird eine operative Geschäftsleitung eingesetzt. Diese setzt sich zusammen aus: Geschäftsleiterin, Leiter/in Finanzen, Leiter Bau und Planung und Leiter Kanzlei. Im Rahmen des Budgets 2025 wurde die entsprechende zusätzliche Stelle genehmigt und von der internen Umorganisation der Stellen und Abteilungen Kenntnis genommen.

Damit wird der Gemeinderat von den operativen Tätigkeiten entlastet und kann sich auf die politischen und strategischen Aufgaben fokussieren. Die grösste Entlastung erfährt das Amt des Gemeindeamman. Die operative Führung der Verwaltung und somit auch die Personalführung geht auf die Geschäftsleiterin über. Es ist vorgesehen, den Rhythmus der Sitzungen zu verringern. Demgegenüber wird die Tandempartnerschaft zwischen Ressortleitung und Abteilungsleitung intensiviert und zu einem intensiveren Austausch führen.

Die künftigen Kernaufgaben des Gemeinderats als Gremium, der Ressortvorstehenden und des Gemeindeammanns lassen sich wie folgt skizzieren:

a) Gemeinderat als Gremium

Strategie / Politik	Gesetz / Vollzug (nicht delegierbar)	Kommunikation / Repräsentation
<ul style="list-style-type: none"> - Leitbild, Legislaturprogramm, Massnahmenplanung (Jahresplanung) - Aufgaben- und Finanzplanung, Budget - Controlling – Reporting - Personal- und Lohnpolitik - Anstellung Geschäftsführer/in und Mitglieder Geschäftsleitung - Risikolandkarte 	<ul style="list-style-type: none"> - Erlass und Anpassung von Reglementen - Zuweisung Aufgaben / Kompetenzen - Beschlüsse von / zu Vollzugsaufgaben - Antragstellung an Legislative (Stimmbevölkerung, Einwohnerrat, Ortsbürgergemeindeversammlung) - Aufsicht Finanzhaushalt / Budgetvorgaben - Wahl Mitglieder gemeinderätliche Kommissionen, Arbeitsgruppen, abgeordnete und delegierte Personen, nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre - Beschwerdeinstanz - Entscheid zu Einbürgerungsgesuchen - Einreichung von Vernehmlassungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der Gemeinde nach aussen - Kantonale und interkommunale Vernetzung der Gemeinde Wettingen - Evaluierung Anliegen Einwohnende und Wirtschaft - Meinungsbildungsprozess einleiten / führen - Reporting-Tätigkeiten (Rechenschaftsbericht)

b) Gemeindeammann und Gemeinderatsmitglieder als Ressortvorstehende

Tandempartnerschaft
<ul style="list-style-type: none"> - Strategische Führung der politischen Dossiers im eigenen Ressort - Strategische Führung und Sparringpartner in Projektgeschäften - Festlegung der Strategie der Dossiers im eigenen Ressort zusammen mit dem/der Abteilungsleiterin - Sparringpartnerschaft mit Abteilungsleiter/in - Regelmässige Bilas mit Abteilungsleiter/in - Zusammen mit Geschäftsführer/in: Mitarbeitendenbeurteilung und Zielvereinbarung der AL (Lead Geschäftsführer/in) - Wahrnehmung der ressortbezogenen Vertretung in Kommissionen, Gremien, Stiftungen und Verbänden - Vertretungsregelung innerhalb des Gemeinderats

c) Gemeindeammann

Zusätzliche Aufgaben zu Ressortleitung

- Vertretung der Gemeinde nach aussen zusammen mit Gemeindeschreiber/in
- Vorsitzender des Gemeinderats und Leitung der Gemeinderatssitzungen
- Präsidialentscheide
- Tandemführung und Zusammenarbeit mit Geschäftsleiter/in
- Mitarbeitendenbeurteilung und Zielvereinbarung für Geschäftsleiter/in

4. Reglementsanpassungen

Die Anpassung der einzelnen Paragrafen wird wie folgt erläutert:

§ 3 Abs. 1

Durch die Ergänzung des Absatzes mit Vizeammann und den weiteren Gemeinderatsmitgliedern wird u. a. die Versicherungsdeckung für Betriebs- und Nichtbetriebsunfall geklärt.

§ 3 Abs. 2

Der Gemeinderat (exkl. Gemeindeammann) ist heute über eine separate Versicherungslösung bei der Futura Vorsorgestiftung im Rahmen der zweiten Säule versichert. Zur Vereinheitlichung und zur Reduktion des Verwaltungsaufwands sollen alle Gemeinderatsmitglieder ab der neuen Legislaturperiode über die Pensionskasse Energie (gesamtes Personal ist dort angeschlossen) versichert werden.

§ 4 Abs. 2

Durch die Reduktion des Pensus des Gemeindeammanns soll die Pflicht entfallen, Einkünfte aus Nebentätigkeiten an die Gemeinde abliefern zu müssen. Durch den Verzicht auf ein Vollamt soll auch die Bewilligungspflicht für Nebenämter gelockert werden.

§ 6 Abs. 1

Ergänzung der ordentlichen Vertretungsgründe mit Mutterschaft und Elternzeit.

§ 7

Durch den Verzicht auf ein Vollamt, soll auch der Gemeindeammann bei Sitzungen in gemeinderätlichen oder einwohnerrätlichen Kommissionen ein Sitzungsgeld erhalten.

Anhänge A und B

Auf die Höhe der Entschädigung sowie die Pensen wird in den Ziffern 5. und 6. nachfolgend eingegangen.

Anhang C

In Absatz 1 des Anhangs C wird ausgeführt, dass das Steueramt den Spesenanteil einer Pauschale festlegt. Um dies zu klären, wurde 2017 eine gemeinsame ergänzende Vereinbarung zwischen dem Leiter Steuern, Michael Bügler, dem damaligen Steuerkommissär des Kantons Aargau, dem damaligen Präsidenten der Finanzkommission, Christian Wassmer, und dem Gemeindeammann, erstellt. Diese definiert 25 % der VR-Entschädigung als Gestehungskosten. Diese Regelung soll nun im Anhang Einzug finden.

Neu sollen auch Sitzungsgelder bei Stiftungsratssitzungen bezogen werden können, bei denen der Einsatz von Amtes wegen erfolgt und keine Entschädigung durch die Stiftung ausbezahlt wird.

5. Vergleichszahlen andere Gemeinden

Der Gemeinderat hat eine Erhebung bei anderen Gemeinden gemacht. Die hier abgebildeten Zahlen zeigen die Entschädigungen der aktuell laufenden Amtsperiode auf. Die Zahlen für die kommende Amtsperiode sind in den angefragten Gemeinden noch nicht erhältlich.

Ein Vergleich kann nur bedingt erfolgen. Einerseits positionieren sich die beiden grossen Aargauer Städte mit Abstand im oberen Feld. Andererseits sind die Verwaltungsstrukturen bei allen Gemeinden etwas anders organisiert und entsprechend auch die Einbindung des Gemeinderats in die operative Tätigkeit. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Reduktion stellt nicht eine Schwächung des Exekutivgremiums dar. Mit der Reorganisation wurde eine Neuverteilung der Aufgaben vorgenommen und der Antrag ist eine entsprechende Abbildung davon.

		Stadt-/Gemeindeammann	Vizeammann	Mitglieder	Bemerkungen
Aarau EZ: 22'254 -/-	232'500 241'893	75'000 78'029	70'000 72'827		Beschluss ER mit Teuerung
	100 %	33 1/3 %	33 1/3 %		keine weiteren Entschädigungen wie Sitzungsgelder und Mandatsentschädigungen von Dritten (z.B. VR-Sitze bei der Eniwa AG) fließen in die Stadtkasse Gemäss Reglement (Stand 01.01.2018)
Baden EZ: 20'452 -/-	230'000	70'000	65'000		Erhöhung jeweils um gleichen Prozentsatz wie generelle Lohn erhöhung
	100 %	ca. 38 %	ca. 35 %		zuzüglich vereinzelte Sitzungsgelder und Spezialentschädigungen für bestimmte Projekte mit hohem außerordentlichem Zeitaufwand
Wohlen EZ: 17'524 GL-Modell	152'000				Spesenentschädigung pauschal GA: 5'000/1.Jahr siehe auch Vergütungsreglement keine Unterschied zwischen VA und GR
	80 %				fixer Sockelbeitrag pro Mitglied 30'000 mit individuell aufgeteiltem Globalbetrag
Spreitenbach EZ: 12'482 VL-Modell	Je nach Lebensalter zwischen 175'000 und 200'000 bei 100 % 80 %	37'000 Miliiz	32'000 Miliiz		Spesenentschädigung GA: 3'000/1.Jahr GR: 1'000/1.Jahr
Neuenhof EZ: 8'985 GL-Modell	Je nach Lebensalter zwischen 139'532 und 155'478 bei 80 % 80 %	29'152	25'166		Stand 01.01.2024
					Auszahlung Besoldung Gemeindeammann monatlich
Obersiggenthal EZ: 8'873 GL-Modell	175'410 bei 100 % 140'328 bei 80 % 80 %	32'952 ca. 15 %	30'900 ca. 15 %		Jahrespauschale GA: 3'000 und Handy-Entschädigung
Brugg EZ: 13'356 -/-	ca. 220'000	50'000 zuzüglich Teuerung -/- 100 %	45'000 (+ 9'000 Ressort Planung & Bau) zuzüglich Teuerung		Besoldung Gemeindeammann liegt bei 100 %-Pensum um 10 % höher als das ordentliche Maximum der Klasse 20 des Personalreglements
Windisch EZ: 8'119 VL-Modell	107'000	52'000 40 %	45'000 35 %		Für außerordentlichen über das vereinbarte Pensum hinausgehenden Zeitaufwand steht dem Gemeinderat eine Kompetenzsumme von 20'000 zur Verfügung, die ein eigener Kompetenzanberechtigter Gemeinderatsmitglieder teilweise oder ganz ausschütten kann
					GL-Modell = Geschäftsleitungsmodell

EZ = Einwohnerzahl Stand 31.12.2023

VL-Modell = Verwaltungsleitungsmodell

6. Entschädigung Gemeindeammann

Durch die Reorganisation wird das Amt des Gemeindeammanns von der operativen Verwaltungsleitung entlastet. Die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber wird sich künftig auf die strategisch/politischen Aufgaben fokussieren können. Die Koordination der strategischen Aufgaben für eine Gemeinde in der Grösse wie Wettingen und mit den diversen Anspruchsgruppen, den kantonalen Behörden und den Nachbargemeinden bringt nach wie vor einen grossen zeitlichen Aufwand mit sich. Für die Gemeinde Wettingen ist es von grosser Bedeutung, dass in der Funktion des Gemeindeammanns fachlich kompetente, hoch motivierte und belastbare Persönlichkeiten eingesetzt sind.

Anstatt des bisherigen Lohnniveaus von Fr. 230'000 schlägt der Gemeinderat vor, das Lohnniveau (100 %) bei Fr. 180'000 festzusetzen. Weiter wird das Amt noch mit einem Pensum von 80 % dotiert. Dies ist tiefer als die Empfehlung der Gemeindeammannervereinigung und auch tiefer als die Entschädigung des gleichen Amts in anderen Gemeinden.

Um die diversen repräsentativen Aufgaben zu erfüllen, erhält der Gemeindeammann weiterhin eine pauschale Spesenentschädigung, welche jährlich im Budget festgelegt wird. Sie beträgt zurzeit Fr. 6'000.

7. Entschädigung Vizeammann und Mitglieder Gemeinderat

a) Besoldung Vizeammann

Die Entschädigung des Vizeammanns ist in Wettingen Fr. 9'000 höher als diejenige der übrigen Gemeinderäte. Mit diesem zusätzlichen Beitrag wird die ordentliche Stellvertretung des Gemeindeammanns (Ferien, Militärdienst, Mutterschaft, Elternzeit, Teilnahme an Tagungen, Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall, gewöhnliche Verhinderungen usw.) und weitere Pikettsituationen berücksichtigt.

Aufgrund der Reorganisation soll das Pensum des Vizeammanns mit 30 % veranschlagt werden.

Besoldung bisher	Fr. 55'000
Pensum bisher	40 %
Besoldung neu	Fr. 54'000
Pensum neu	30 %

Bei einer ausserordentlichen Vertretung des Gemeindeammanns durch den Vizeammann (unter anderem wegen länger andauernder Krankheit) wird durch den Gemeinderat eine Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss den Besoldungssätzen des Gemeindeammanns festgelegt.

b) Besoldung Mitglieder Gemeinderat

Durch die Reorganisation ergibt sich eine Angleichung des Aufgabenniveaus zwischen Gemeindeammann, Vizeammann und den restlichen Gemeinderatsmitgliedern. So wird beispielsweise der Gemeindeammann künftig nicht mehr die Stellvertretung aller anderen Mitglieder übernehmen, sondern es wird eine Stellvertretungsregelung innerhalb des Gesamtgemeinderats festgelegt. Der Gemeinderat schlägt vor, das Niveau des Basislohns von 100 % für alle Mitglieder inkl. Gemeindeammann und Vizeammann auf Fr. 180'000 festzusetzen. Dies deckt sich mit der damaligen Empfehlung der Gemeindeammännervereinigung – ist aber etwas höher als bisher. Durch die Reduktion der Pensen ergibt sich schlussendlich aber trotzdem eine finanzielle Entlastung der Rechnung.

Besoldung bisher	Fr. 47'000
Pensem bisher	30 %
Besoldung neu	Fr. 45'000
Pensem neu	25 %

8. Finanzielle Auswirkungen

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, das Projekt Reorganisation mittelfristig möglichst kostenneutral umzusetzen. Die folgende Tabelle zeigt auf, wie dies gemäss heutigem Wissenstand ermöglicht werden soll. Einsparungen aufgrund von Effizienzgewinnen können zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Dank der schlanken internen Lösung für die Geschäftsleitung ergeben sich weitere Mutationsgewinne. In der Tabelle nicht berücksichtigt sind auch weitere Effizienzsteigerungen, die durch das Geschäftsleitungsmodell ausgelöst werden sollen.

	2025	2026	2027	2028
Reduktion Entschädigung GA	Fr. 0	Fr. 86'000	Fr. 86'000	Fr. 86'000
Reduktion Entschädigung VA	Fr. 0	Fr. 1'000	Fr. 1'000	Fr. 1'000
Reduktion Entschädigung GR	Fr. 0	Fr. 10'000	Fr. 10'000	Fr. 10'000
Total Entlastung	Fr. 0	Fr. 97'000	Fr. 97'000	Fr. 97'000
Stelle Geschäftsleitung	Fr. 90'000	Fr. 180'000	Fr. 180'000	Fr. 180'000
Umverteilung Aufgaben Leitung KA/Stab/Dienste (mutmassliche Auswirkungen)	Fr. -20'000	Fr. -40'000	Fr. -40'000	Fr. -40'000
Mutationsgewinn Leitung Finanzen	Fr. -15'000	Fr. -30'000	Fr. -20'000	Fr. -20'000
Mutationsgewinn Gemeindeschreiber/in			Fr. -15'000	Fr. -25'000
Total zusätzliche Belastung	Fr. 55'000	Fr. 110'000	Fr. 105'000	Fr. 95'000
Delta	Fr. 55'000	Fr. 13'000	Fr. 8'000	Fr. -2'000

Der Gemeinderat beantragt der Finanzkommission die Teilrevision des Reglements über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates dem Einwohnerrat zur abschliessenden Genehmigung zu unterbreiten.

Wettingen, 7. November 2024

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster	Sandra Thut
Gemeindeammann	Gemeindeschreiberin

Beilage

Synopse Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates